



Mandanten-Rundschreiben 2/2016

Steuertermine im Februar 2016	
Fälligkeit 10.02.	Ende Zahlungsschonfrist 15.02.
<ul style="list-style-type: none"> • Lohnsteuer: mtl. • Umsatzsteuer: mtl., Antrag auf Dauerfristverlängerung 	
Fälligkeit 15.02.	Ende Zahlungsschonfrist 18.02.
<ul style="list-style-type: none"> • Gewerbesteuer: 1/4-jährlich • Grundsteuer: 1/4-jährlich 	
Zahlung mit/per	Eingang/Gutschrift beim Finanzamt
Überweisung	Gutschrift spätestens am Ende der Schonfrist
Scheck	Eingang drei Tage vor Fälligkeit
Bargeld	Eingang am Tag der Fälligkeit
Sonstige Termine	
11.02.	Lohnnachweis 2015 an Unfallversicherungsträger (§ 165 SGB VII)
15.02.	Jahresmeldungen 2015 zur Sozialversicherung (§10 DEÜV)
	<i>Umsatzsteuer:</i>
25.02.	Zusammenfassende Meldung Januar 2016
	<i>Sozialversicherungsbeiträge:</i>
23.02.	Übermittlung Beitragsnachweise
25.02.	Fälligkeit (voraussichtliche) Beitragsschuld Februar 2016 zzgl. restliche Beitragsschuld Januar 2016

Allgemeines

Wert der Sachbezüge 2016

Freie Verpflegung – Freie Unterkunft – Freie Wohnung

Freie Verpflegung:

Für die freie Verpflegung gelten einheitlich in den alten und neuen Bundesländern ab 1.1.2016 folgende, teilweise erhöhte Werte:

Verpflegung ¹⁾	volle Verpflegung €	Frühstück €	Mittagessen €	Abendessen €
Beschäftigte				
monatlich	236,00	50,00	93,00	93,00
wöchentlich	55,09	11,69	21,70	21,70
kalendertäglich ²⁾	7,87	1,67	3,10	3,10

¹⁾ Wird Verpflegung nicht nur dem Beschäftigten, sondern auch seinen nicht bei demselben Arbeitgeber beschäftigten Familienangehörigen zur Verfügung gestellt, erhöhen sich die anzusetzenden Werte für Familienangehörige,
– die das 18. Lebensjahr vollendet haben, um 100 %
– die das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, um 80 %
– die das 7., aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben, um 40 %
– die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, um 30 %

²⁾ Bei der Berechnung der Sachbezugswerte für kürzere Zeiträume als einen Monat ist für jeden Tag 1/30 des monatlichen Werts für freie Verpflegung zugrunde zu legen. Die Berechnungen sind jeweils auf zwei Dezimalstellen durchzuführen. Die Ermittlung des anzusetzenden Werts für einen Teil-Entgeltabrechnungszeitraum erfolgt durch Multiplikation der jeweiligen Tagesbeträge mit der Anzahl der Kalendertage.

Freie Unterkunft:

Der Sachbezug wird unterschieden in „freie Unterkunft“ und „freie Wohnung“. Dabei gilt als Wohnung eine in sich geschlossene Einheit von Räumen, die zur Führung eines selbstständigen Haushalts geeignet ist. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, han-

delt es sich um eine Unterkunft, für die einheitlich in den alten und neuen Bundesländern folgende Werte gelten:

Unterkunft ¹⁾	Beschäftigte €	Jugendliche und Auszubildende ^{1d)} €
monatlich	223,00	189,55
wöchentlich	52,01	44,24
kalendertäglich	7,43	6,32

¹⁾ Der Wert vermindert sich um nachstehende Prozentsätze (ggf. kumuliert)

^{a)} bei Aufnahme des Beschäftigten in den Haushalt des Arbeitgebers oder bei Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft um 15 %, und

^{b)} für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Auszubildende um 15 %, und

^{c)} bei der Belegung
mit 2 Beschäftigten um 40 %
mit 3 Beschäftigten um 50 %
mit mehr als 3 Beschäftigten um 60 %

^{d)} für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Auszubildende, für die die Voraussetzungen a) nicht vorliegen um 15 % (Vgl. Werte in der Tabelle)

Freie Wohnung:

Stellt der Arbeitgeber eine Wohnung zur Verfügung, ist diese im Grundsatz mit dem ortsüblichen Mietpreis unter Berücksichtigung der sich aus der Lage der Wohnung zum Betrieb ergebenden Beeinträchtigungen zu bewerten. Dabei sind gesetzliche oder vertragliche Mietpreisbindungen, z.B. im sozialen Wohnungsbau, zu beachten. Ist im Einzelfall die Feststellung des ortsüblichen Mietpreises mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden, kann als Ausnahme die Wohnung mit 3,92 €/m² monatlich, bei einfacher Ausstattung (ohne Sammelheizung oder ohne Bad/Dusche) mit 3,20 €/m² monatlich bewertet werden.

Achte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 18.11.2015 (BGBl 2015 Teil I S. 2075)

Basiszinssätze

Der Basiszinssatz nach § 247 BGB – z.B. als Bezugsgröße für die Berechnung von Verzugszinsen – wird jeweils zum 1. Januar und 1. Juli neu festgesetzt.

Dieser – weiterhin negative – Basiszinssatz bleibt ab **1. Januar 2016** unverändert auf **-0,83%** (bisher -0,83%).

Der Verzugzinssatz beträgt damit für

– Verbrauchergeschäfte 4,17% (bisher 4,17%)
(5%-Punkte über Basiszinssatz - § 288 Abs.1 Satz 2 BGB)

– Handelsgeschäfte 8,17% (bisher 8,17%)
(9%-Punkte* über Basiszinssatz - § 288 Abs. 2 BGB)

*Hinweis: Bis zum 28.7.2014 entstandene Forderungen 8%-Punkte

Im Jahre **2015** hatten folgende (negative) Basiszinssätze Gültigkeit:

ab 1. Januar 2015 - 0,83%
ab 1. Juli 2015 - 0,83%.

Deutsche Bundesbank - Pressenotiz vom 29.12.2015

Unternehmen mit Bargeschäften Aufbewahrung digitaler Unterlagen

Die Finanzverwaltung hat bereits im Jahr 2010 in einem Erlass die **Vorschriften zur Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei**

Bargeschäften neu geregelt. Betroffen sind Bargeschäfte unter Verwendung folgender Geräte:

- Registrierkassen, Waagen mit Registrierkassenfunktion,
- Taxameter und Wegstreckenzähler.

Unterlagen, die mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden sind, **sind** während der Dauer der Aufbewahrungsfrist **jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar aufzubewahren.**

Unveränderbar und vollständig aufbewahrt werden müssen insbesondere

- alle steuerlich relevanten Einzeldaten (Einzelaufzeichnungspflicht) incl. elektronisch erzeugter Rechnungen,
- die digitalen Unterlagen und Strukturinformationen, z.B. Journal-, Auswertungs-, Programmier- und Stammdatenänderungen.

Unzulässig bzw. nicht ausreichend sind

- Verdichtung der Daten,
- ausschließliche Speicherung der Rechnungssummen,
- Vorhalten in ausgedruckter Form.

Ist die komplette Speicherung aller steuerlich relevanten Daten innerhalb des Geräts nicht möglich, müssen diese Daten unveränderbar und maschinell auswertbar auf einem externen Datenträger gespeichert werden. Ein Archivsystem muss die gleichen Auswertungen wie jene im laufenden System ermöglichen.

Die konkreten Einsatzorte und -zeiträume der vorgenannten Geräte sind zu protokollieren und diese Protokolle aufzubewahren.

Außerdem müssen die Grundlagenaufzeichnungen zur Überprüfung der Bareinnahmen für jedes einzelne Gerät getrennt geführt und aufbewahrt werden. Die zum Gerät gehörenden Organisationsunterlagen müssen aufbewahrt werden, insbesondere die Bedienungsanleitung, die Programmieranleitung und alle weiteren Anweisungen zur Programmierung des Geräts.

Soweit mit Hilfe eines solchen Geräts unbare Geschäftsvorfälle (z.B. EC-Cash, ELV-Elektronisches Lastschriftverfahren) erfasst werden, muss aufgrund der erstellten Einzeldaten ein Abgleich der baren und unbaren Zahlungsvorgänge und deren zutreffende Verbuchung im Buchführungs- bzw. Aufzeichnungswerk gewährleistet sein.

Soweit ein Gerät bauartbedingt den niedergelegten gesetzlichen Anforderungen nicht oder nur teilweise genügt, wird es nicht beanstandet, wenn der Steuerpflichtige dieses Gerät **längstens bis zum 31. Dezember 2016** in seinem Betrieb weiterhin einsetzt.

Voraussetzung hierfür ist, dass der Steuerpflichtige technisch mögliche Softwareanpassungen und Speichererweiterungen mit dem Ziel durchführt, die konkretisierten gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen.

Das BMF-Schreiben zum "Verzicht auf die Aufbewahrung von Kassenstreifen bei Einsatz elektronischer Registrierkassen" vom 09. Januar 1996 (BStBl I S. 34) wird aufgehoben. Dieses Schreiben kann nur noch herangezogen werden bei Registrierkassen, die technisch nicht mit Softwareanpassungen und Speichererweiterungen aufgerüstet werden können.

Anmerkungen:

Insbesondere im Hinblick auf evtl. steuerliche Außenprüfungen sollten alle Unternehmen mit Bargeschäften, die derartige Geräte nutzen, mit ihren Softwareanbietern rechtzeitig vor Ablauf der Übergangsregelung abstimmen, inwieweit die eingesetzten Geräte die Voraussetzungen dieses Erlasses bereits jetzt oder ggf. mit Softwareanpassungen/Speichererweiterungen erfüllen.

BMF-Schreiben vom 26.11.2010 - IV A 4 - S 0316/08/10004-07 (BStBl. 2010 Teil I S.1342)

Steuerliche Außenprüfung Datenzugriff der Finanzverwaltung

Im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung sind der Finanzverwaltung nicht – wie oft vermutet – nur die Daten der Finanzbuchhaltung und des Jahresabschlusses bzw. der Einnahmenüberschuss-Rechnung zur Verfügung zu stellen.

Die Finanzverwaltung hat auch das Recht des Datenzugriffs auf andere aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtige Daten.

Dazu zählt das eingesetzte Datenverarbeitungssystem mit Haupt-, Vor- und Nebensystemen. In den **ab 2015** maßgebenden **GoBD** werden hierzu beispielhaft aufgezählt:

„Finanzbuchführungssystem, Anlagebuchhaltung, Lohnbuchhaltungssystem, Kassensystem, Warenwirtschaftssystem, Zahlungsverkehrssystem, Taxameter, Geldspielgeräte, elektronische Waagen, Materialwirtschaft, Fakturierung, Zeiterfassung, Archivsystem, Dokumenten-Management-System“.

Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) (BStBl. 2014 Teil I S. 1450)

Einkommensteuer – Körperschaftsteuer

Kindergeld

Konsekutives Masterstudium als Teil der Erstausbildung

Kindergeld für ein in Ausbildung befindliches Kind ist zu gewähren, solange das Kind das 25. Lebensjahr nicht vollendet hat. Dabei ist es grundsätzlich unerheblich, ob es sich um eine Erst-, Zweit- oder Drittausbildung handelt.

Allerdings entfällt das Kindergeld, wenn das Kind **nach seiner Erstausbildung neben einer weiteren Ausbildung** regelmäßig mehr als 20 Stunden/Woche arbeitet (Ausnahme: Ausbildungsverhältnis oder geringfügiges Beschäftigungsverhältnis).

In einem Streitfall war ein Kind nach Abschluss des Bachelor-Studiengangs neben seinem Masterstudium 21,5 Std./Woche tätig.

Nach bisheriger **Auffassung der Finanzverwaltung** in einem BMF-Schreiben stellt der Abschluss eines Bachelorstudiengangs den Abschluss eines Erststudiums dar; ein nachfolgender Studiengang (Masterstudium) ist als weiteres Studium zu betrachten. Dies soll auch gelten, wenn ein Masterstudium auf einem Bachelorstudiengang aufbaut (konsekutives Masterstudium). Das Kindergeld wurde deshalb nach Abschluss des Bachelorgrads nicht mehr gewährt.

Der Bundesfinanzhof hat der **Auffassung der Finanzverwaltung widersprochen:**

„Ein Masterstudium ist jedenfalls dann Teil einer einheitlichen Erstausbildung, wenn es zeitlich und inhaltlich auf den vorausgegangenen Bachelorstudiengang abgestimmt ist und das – von den Eltern und dem Kind – bestimmte Berufsziel erst darüber erreicht werden kann (entgegen BMF v. 7.12.2011).“

Das Kind war deshalb (weiterhin) kindergeldberechtigt, da es sich nach dem Urteil noch in erstmaliger Berufsausbildung befand.

BFH-Urteil vom 3.9.2015 – VI R 9/15 (DStR 2015 S.2601)

BMF-Schreiben vom 7.12.2011 – IV C 4 – S 2282/07/0001-01, Tz. 19 (BStBl. 2011 Teil I S. 1243)

Erbschaftsteuer – Schenkungsteuer

Verhältnis von verdeckter Gewinnausschüttung und Schenkungsteuer

Der Bundesfinanzhof hatte bereits im Jahr 2013 entschieden, dass eine **verdeckte Gewinnausschüttung nicht zusätzlich** noch den Tatbestand einer **freigebigen Zuwendung** auslöst. Dieses Urteil war von der Finanzverwaltung mit einem sogenannten Nichtanwendungserlass belegt worden (vgl. 3/2014).

Nunmehr hat der Bundesfinanzhof seine **Auffassung** – gegen den Nichtanwendungserlass – **erneut bestätigt.**

„Im Verhältnis einer Kapitalgesellschaft zu ihren Gesellschaftern oder zu den Gesellschaftern einer an ihr beteiligten Kapitalgesellschaft gibt es neben den betrieblich veranlassten Rechtsbeziehungen lediglich offene und verdeckte Gewinnausschüttungen sowie Kapitalrückzahlungen, aber keine freigebigen Zuwendungen.“

Beschluss des BFH vom 2.9.2015 – II B 146/14 (koesdi 2015 S. 19597)